

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Dieblich vom 04.06.2025

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Gemischte Grabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle / Friedhofshalle	4
VII. Räumung von Grabstätten	5

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

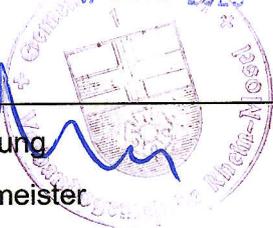
§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.06.2023 außer Kraft.

Dieblich, den

4. Juni 2025


Christoph Jung
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) Reihengrabstätte Erdbestattungen bis zum 5. Lebensjahr 190,00 €
 - b) Reihengrabstätte Erdbestattungen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 500,00 €

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung
 - a) Urnenreihengrabstätte Erdbestattungen 250,00 €
 - b) Urnenreihengrabstätte als Kissengrab 250,00 €
Kissenstein/Grabplatte 83,30 €
 - c) Anonyme Urnenreihengrabstätte als Kissengrab 250,00 €
Kissenstein/Grabplatte 83,30 €
 - d) Urnenreihengrabstätte in der Urnenstele inkl. Grabplatte 1.300,00 €

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung 500,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelwahlgrabstätte 1.000,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr:
eine Doppelwahlgrabstätte (Erdbestattung) 50,00 €
 - c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) 500,00 €
 - bb) eine Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand 1.300,00 €
 - cc) Urnenwahlgrabstätte als Kissengrab 500,00 €
Kissenstein/Grabplatte 83,30 €
 - dd) Urnenwahlgrabstätte in der Urnenstele inkl. Grabplatte 1.300,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für

- | | |
|--|------------|
| aa) eine Urnenwahlgrabstätte (Erdbestattung) | 50,00 €uro |
| bb) eine Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand | 50,00 €uro |
| cc) eine Urnenwahlgrabstätte als Kissengrab | 50,00 €uro |
| dd) eine Urnenwahlgrabstätte in der Urnenstele | 50,00 €uro |
- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|-------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 162,00 €uro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 520,00 €uro |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 260,00 €uro |
| 2. Wahlgräber – Einfachgräber/Doppelgräber - | |
| a) Doppelwahlgrabstätte für erste Bestattung | 520,00 €uro |
| für eine weitere Sargbestattung | 520,00 €uro |
| b) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 260,00 €uro |
| 4. Urnengrabstätten für Verstorbene | |
| a) Urnenreihen- und -wahlgräber als Erdbestattung je Beisetzung | 260,00 €uro |
| b) Urnenreihengräber in der Urnenstele je Beisetzung | 75,00 €uro |
| c) Urnenwahlgräber in der Urnenwand und Urnenstele je Beisetzung | 75,00 €uro |
| 5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 20 v.H. | |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle / Friedhofshalle

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche je angefangenen Tag | 60,00 €uro |
| b) einer Leiche in einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 80,00 €uro |
| für Reinigung der Kühlzelle einmalig | 40,00 €uro |
| c) einer Urne bis zu 4 Tage | 50,00 €uro |
| für jeden weiteren angefangenen Tag | 20,00 €uro |
| 2. Für die Benutzung der Aussegnungshalle/Trauerhalle/Friedhofskapelle | |

a) je Sterbefall 150,00 Euro

VII. Räumung von Grabstätten

Abbau und Entsorgung der Grabanlage und sonstigen baulichen Anlagen einer

a) Reihengrabstätte	300,00 Euro
b) Doppelwahlgrabstätte, gemischten Grabstätte	600,00 Euro
c) Urnen- und Kindergrabstätte	225,00 Euro
d) Kissensteingrabstätte (Rasengräber), Urnengrabstätte in Urnenwand/ Urnenstele	75,00 Euro